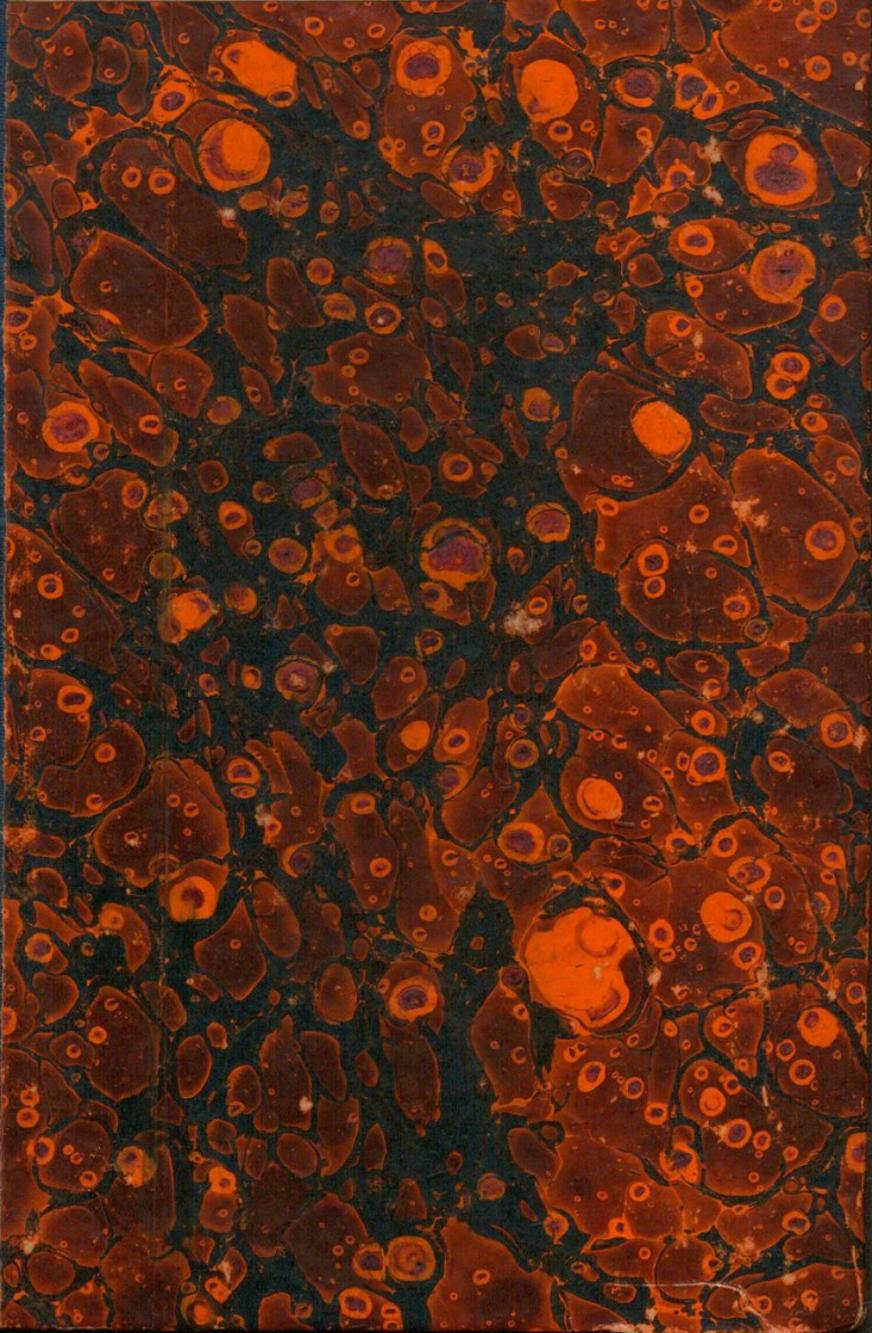


Wiener Stadt-Bibliothek.

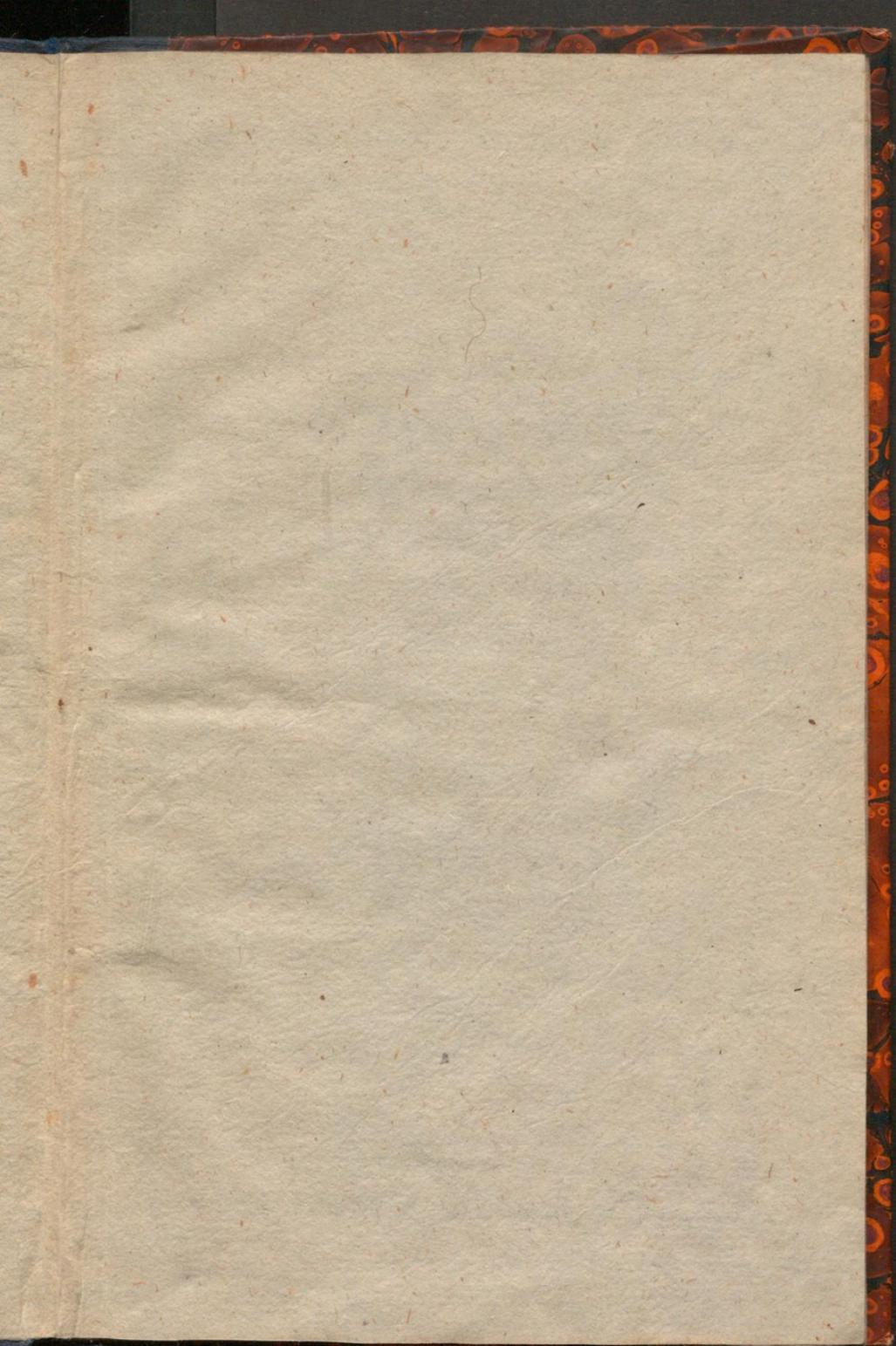
7586

A



5003.

H IV 6



50

*[Faint handwritten text]*

# REGLEMENT

für das sämtliche resp.

## PERSONALE

d e s

k. k. priv. Theaters in der

Josephstadt.



*H. Neefe*

50

5003

A VII  $\frac{1}{20}$

# REGLEMENT

für das

## SÄMMLICHE RESP.

## PERSONALE

des

k. k. priv. Theaters in der  
**JOSEPHSTADT.**



**WIEN,**

gedruckt in der Wollzeile Nr. 782.

5

REGLEMENT

1833

SÄMMLICHE RESEPTE

PERSONALE

1833

in der

JOSEPHSTADT



WIEN

Verlag von J. Neumann, Neudamm

stel  
Em  
ma  
heir  
wei  
gel  
öde  
Be  
Ge  
ein  
Th  
fäm  
con  
Ka  
Im  
nal  
ber  
Dir  
wel  
und  
Na  
ode

Jedem Mitgliede wird ein Exemplar des nachstehenden **Reglements** gegen Unterzeichnung des Empfanges auf dem Circulare zugestellt, damit Niemand die Nichtbeachtung desselben, durch Unwissenheit entschuldigen könne. — In jeder Gesellschaft werden zur Erreichung ihres vorgesezten Zweckes Regeln festgesezt, welche durch die mit ihrer Befolgung oder Nichtbefolgung verbundenen Belohnungen oder Bestrafungen zu Gesezen werden. Alle durch diese Geseze bestimmten Geldstrafen, fließen in die unter einem errichtete Unterstüzungs = Cassa für dürftige Theater = Individuen, welche von drey, von dem sämmtlichen Personale zu wählenden Mitgliedern controllirt wird. — Der Regisseur, Balletmeister, Kapellmeister, Orchester und Chor = Director, der Inspicient, oder hinsichtlich des arbeitenden Personals, nebst dem Regisseur noch der Decorateur, Garderobe = Inspector und Theatermeister, machen der Direction die schriftliche Anzeige jenes Mitgliedes, welches einen Unterstüzungs = Beitrag zu leisten hat, und jener Vorgesetzte, welcher aus Uibersehen oder Nachsicht eine Dienstes = Vernachlässigung nicht rügt, oder sich selbst eines der unten angeführten Vergehen

\*

schuldig macht, fällt in die Strafe des doppelten Betrages, es ist aber auch die Pflicht der Vorgesetzten jede ausgezeichnete Handlung eines Mitgliedes, und wäre es auch das mindeste, anzuzeigen, und so der Direction Gelegenheit zu geben, dieselben nach Maßgabe des Verdienstes zu belohnen.

### §. 1.

Jedes darstellende Mitglied hat sein Rollen-Verzeichniß der Direction einzureichen, um theils bescheidenen, dem Nutzen des Ganzen nicht entgegenstehenden Wünschen begegnen, theils im Nothfalle die Gefälligkeit eines oder des anderen Mitgliedes in Anspruch nehmen zu können; daher auch jede angezeigte Rolle als bereits gegebene betrachtet werden muß. Niemand ist berechtigt eine Rolle die ihm mit Aufzeichnung seines Namens überschickt wird zurückzusenden; sollte ein Mitglied hinreichende Gründe zu haben glauben, die Annahme einer Rolle zu verweigern, so hat es dieselbe bei sich zu behalten, und seine Weigerungs-Gründe der Direction binnen 24 Stunden alsogleich schriftlich zuzustellen. Eben so hat jedes Mitglied eine ihm abgeforderte Rolle auf der Stelle einzuhändigen, und seine etwaigen Beschwerden gegen eine solche Abnahme bescheiden, und schriftlich gegen die Direction zu äußern, welche dann die Gründe ihres Verfahrens darthun wird.

## §. 2.

Den Empfang jeder mit der Bogenzahl bezeichneten Rolle haben die betreffenden Mitglieder auf dem Umlaufsbogen zu bestätigen, und am Schluß des Engagements, oder wenn sie sonst abgefordert werden sollten, dem Regisseur zurückzustellen. Sing- und Textrollen sowohl, wie auch Garderobestücke und Requisiten sind rein zu halten, beschmutzte oder verlorne Exemplare werden auf Kosten des Veranlassers ersetzt.

## §. 3.

Die zu haltenden Proben, so wie die am folgenden Tage statt habende Vorstellung, werden Tags zuvor Nachmittags um sechs Uhr in allen Garderoben auf eigends dazu bestimmten Tafeln mit der Unterschrift des Regisseurs verzeichnet, und jedes Mitglied hat genau darnach zu achten, und sich, wenn es an demselben Abende nicht beschäftigt seyn sollte erkundigen zu lassen, indem Niemand, ohne Ausnahme die auf den Tafeln stehenden Verfügungen eigends angesagt werden. Bey dem erwiesenen Falle, daß irgend jemand eine muthwillige Veränderung dieser Verfügungen vorgenommen hätte, würde das betreffende Individuum einen halben Monats-Gehalt verlieren, und der k. k. Polizey-Direction als Ordnung störend angezeigt werden.

5

§. 4.

Wer zu irgend einer was immer für Namen habenden Probe um eine Viertelstunde zu spät kommt, hat einen Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag, nach einer halben Stunde das doppelte, nach einer Stunde das dreifache des genannten Betrages zu entrichten, auch hat die Probe um die anwesenden Mitglieder, und den Gang des Geschäftes nicht aufzuhalten, zur angelegten Stunde zu beginnen, und ihren Fortgang zu haben, das fehlende Mitglied aber den Regisseur nachträglich um Regulirung seiner versäumten Scenen zu ersuchen. Wer eine Probe ganz versäumt, zahlt zwei Groschen von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag, und wird, wenn dadurch die Vorstellung verschoben werden müßte, von der Direction zum Schaden Ersatz verhalten. — Wer die bei jeder Probe erforderliche Stille durch Geschwätz, Gelächter, oder auf was immer Art; z. B. durch Mitbringung von Tischen, Herbeischaffung von Speisen und Getränken, welches als höchst unanständig zu betrachten sührt, u. s. w. wer bei den Vespri seinen Rolle nicht laut und deutlich mit allen Anmerkungen vorträgt, setzt sich der Unannehmlichkeit aus, von den Vorgesetzten zur Ordnung verwiesen zu werden, und bezahlt bey nochmaliger Erinnerung einen Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. In dieselbe Strafe verfällt

ein auf was immer für eine Art bey der Probe beschäftigtes Individuum, welches dieselbe, selbst wenn es in Folge der ihm zugetheilten Leistung nicht mehr zu erscheinen hätte, ohne vorhergegangener Anfrage bei dem Regisseur verläßt, indem sich sehr oft der Fall ereignen kann, daß schon probirte Acte oder Scenen wiederholt werden müßten, oder zu einer scenischen Anordnung die Anwesenheit des abwesenden Individuum's noch erfordert würde. — Das Beginnen des Anfanges und eines jeden Aufzuges bey den Proben, wird von dem Inspicienten durch ein Glockenzeichen in allen Garderoben gegeben, und wer zu seiner betreffenden Scene gerufen werden müßte, zahlt einen halben Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. — Das genaue Scenarium der Vorstellung hat der Inspicient, die in demselben vorkommenden, zu lesenden Schriften, Briefe, u. s. w. der Soufleur zufertigen, und bey der Hauptprobe bereit zu halten. — Alles was zum Arrangement gehört, so wie Costumes, Decorationen, Requisiten, Ammeublement u. s. w. bestimmt der Regisseur, und ist ihm hierin ohne Widerspruch Folge zu leisten. Sollte einem Dichter oder Gastspieler die Anordnung bei den Proben überlassen werden, so hat sich dieser dennoch in Ansehung aller zu erlassenden Aufträge und Befehle an den Regisseur zu wenden. Während den Theater-Proben darf Niemand außer dem Regisseur und den Spielenden auf

50

der Bühne, weder im Hintergrunde, noch auf dem Proscenium verweilen, der dagegen Fehlende bezahlt einen halben Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. Fremden Personen ist der Aufenthalt auf der Bühne sowohl bei Proben als bei Vorstellungen ohnehin durch hohe Polizey-Anordnung untersagt.

§. 5.

Jedes Mitglied ist verbunden sich bei den abendlichen Vorstellungen eine halbe Stunde vor dem Aufzuge in welchem es zu erscheinen hat, auf der Schaubühne einzufinden, und dieselbe nicht ohne vorhergegangener Meldung an den Regisseur zu verlassen. Die Mitglieder des Orchesters haben sich 10 Minuten vor Anfang der Vorstellung im Orchester zu versammeln, die reine Stimmung ihrer Instrumente zu besorgen, sich dann ruhig zu verhalten, weder laut zu sprechen, zu lachen, noch ihre Plätze ohne Erforderniß zu verlassen, noch weniger ist es einem dieser Mitglieder, den Kapellmeister, und Orchester-Director ausgenommen erlaubt, sich während der Darstellung, oder in den Zwischen-Acten auf der Bühne aufzuhalten, es sey denn, daß sie in ihrem Berufe wären. Der gegen diese Anordnung Fehlende zahlt einen Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. Keinem Orchester-Mitgliede ist es erlaubt, ohne voraus-

gegangener Erlaubniß des Kapellmeister oder Orchester-Directors seinen Platz durch einen Substituten zu besetzen, oder einen Fremden ins Orchester als Zuschauer mitzunehmen, welcher sogleich abgewiesen werden würde. Der dagegen Fehlende zahlt zwey Kreuzer, der ganz Ausbleibende zwölf Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. Wer den Anfang einer Vorstellung oder eines Aufzuges aus Nachlässigkeit um fünf Minuten aufhält, zahlt einen Kreuzer, um zehn Minuten drey Kreuzer um eine Viertelstunde sechs Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag, und muß nebstbei im letzten Falle nach Beschaffenheit der Umstände einer löblichen Behörde angezeigt werden. Wenn aber ein Mitglied aus Nachlässigkeit oder bösem Willen gar nicht erscheinen sollte, so verliert es wenn die Vorstellung nicht abgeändert werden dürfte, einen vollen Monats-Gehalt, wovon zwey Drittheile dem ihn substituierenden Mitgliede, ein Drittheil aber der Unterstützungs-Cassa zufließen soll. Müßte aber zu einer Abänderung der angekündigten Vorstellung geschritten werden, so würde der Fehlende nicht nur den Schaden-Ersatz an die Direction zu leisten haben, sondern auch Einer löblichen Polizey-Behörde zur strengen Ahndung angezeigt werden.

### §. 6.

Eine halbe Stunde vor dem Anfange der Vorstellung wird das erste, nach Verlauf einer Viertel-

5

stunde das zweite, und unmittelbar vor dem Anfange der Ouverture das dritte Glockenzeichen in allen Garderoben durch den Inspicienten gegeben, wonach dann jedes Individuum auf sein Erscheinen selbst zu achten, und sich um seine Requisiten (welche der Inspicient summarisch nachzusehen verbunden ist) persönlich zu bekümmern hat; Eben so wird vor Anfang jedes Aufzuges nebst einer mündlichen Anfrage an jene Mitglieder welche sich umzukleiden haben, durch den Inspicienten ein Glockenzeichen in allen Garderoben gegeben. Wer durch zu frühes oder zu spätes Erscheinen durch Vergessenheit eines Requisit's u. s. w. die Illusion stört, oder den Gang der Vorstellung stört, oder hemmt, bezahlt einen Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag.

§ 7.

Jedes Mitglied hat das von dem Regisseur angegebene Costume beizubehalten, und ist nicht befugt, ohne vorher genommener Rücksprache mit dem Regisseur, und ohne dessen Bewilligung eine willkührliche Aenderung an demselben vorzunehmen. Bei Vorstellungen, welche modernes Costume erfordern, welches sich jedes Mitglied selbst zu stellen hat, ist nach Angabe des Regisseurs genau zu beachten, ob die für den Abend beschäftigten Herren im Oberrocke oder Frack, mit langen oder kurzen Beinkleidern, in Schuhen und Strümpfen, oder Stie-

fehn (auf deren Reinlichkeit besondere Sorgfalt zu nehmen ist) zu erscheinen haben. Was die beschäftigten Damen (welche sich ihre ganze Garderobe selbst zu besorgen haben) betrifft, so haben dieselben ebenfalls nach Angabe des Regisseurs, einfach oder gepunkt, weiß oder farbig, im Schlepp oder runden Kleide zu erscheinen, überhaupt aber hiebei in Kleidung und Haltung die Rücksichten des Anstandes und der Ehrbarkeit gehörig zu beachten. Eine Uebertretung dieses Paragraphes würde bei dem Betreffenden mit einem Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes für die Unterstützungs-Cassa bestraft, der letzte Fall jedoch zugleich bei einer vorkommenden unschicklichen Störung der löblichen Behörde angezeigt werden.

### §. 8.

Senes Mitglied, welches eine darzustellende Rolle, sey sie auch noch so unbedeutend, auf irgend eine Weise vernachlässiget, eine bei der Lese- oder Clavier-Probe im Einvernehmen gestrichene Rolle dennoch vorträgt, oder sich bei der Vorstellung willführliche Auslassungen in seiner Sing-Parthie oder Prosarolle erlaubt, zahlt drey Kreuzer von jedem Gulden seines Monats-Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. Wer sich heigehen lassen sollte, von der hohen Censur gestrichene Stellen zu recitiren, oder zu extemporiren unterliegt gesetzlicher Ahndung.

§ 9.

Der Inspicient hat streng darauf zu halten, daß niemand inner der Scene laut rede oder lache, und daß das Theater von Fremden, und den Dienstboten der Mitglieder, welche letztere sich in den Garderoben ihrer Dienstgeber aufzuhalten haben, befreyt bleibe. Wer die nöthige Stille während den Vorstellungen unterbricht, zahlt einen Kreuzer von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes. Das arbeitende Personal hat seine Funktionen in aller Stille zu verrichten, für eine falsch hinausgeschobene Coulisse oder Versetzstück, für eine fehlerhafte Versenkung, bezahlt der Theatermeister, für falsch herabgelassene Souffiten oder Prospekt, oder einen fehlerhaften Flug, der Schnürmeister nebst den betreffenden Arbeitsleuten einen Kreuzer vom Gulden eines Monats-Gehaltes als Unterstützungs-Beitrag. Da die möglichen Uebertretungsfälle des untergeordneten Dienstpersonals nicht so genau erörtert werden können, so wird ein für allemal der Grundsatz aufgestellt, daß jede Uebertretung oder Vernachlässigung ihrer Dienstes-Obliegenheiten, und eine hiedurch veranlasste Störung, das erstemal mit einem Unterstützungs-Beitrag von einem Kreuzer von jedem Gulden ihres monatlichen Gehaltes, das zweite und drittemal, mit dem doppelten und dreifachen Betrage, oder mit augenblicklicher Entlassung, und Verlust des laufenden Gehaltes bestraft werden würde. Den

Theater = Arbeitsleuten wird noch insbesondere bemerkt, daß bei einer Störung in der Execution des Decorations, Maschinen oder Beleuchtungswesens, Versehen nie als Entschuldigung angenommen werden kann. Jene Individuen welchen zur Abend- und Nachtzeit den Aufsichtsdienst in den verschiedenen Localitäten des Theater-Gebäudes obliegt, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung verhalten, selben mit wohlverwahrten und verschlossenen Laternen zu verrichten. Trunkenheit im Dienste, ausarten in Schimpfworte, oder wohl gar thätliche Mißhandlungen, sey es von wem, oder gegen wen, zögen den Verlust einer ganzen Monats-Gage als Unterstützungs-Beitrag nach sich, und würden nebst diesem Verluste noch einer löblichen Behörde angezeigt werden. Daß diese beiden letzten Fälle sich bei dem Orchester, Chor, oder wohl gar darstellenden Personale ereignen sollten will man nicht vermuthen, würde es aber doch geschehen, so tritt auch hier die obige Verfügung in die strengste Wirksamkeit.

### §. 10.

Jedes Mitglied hat auch an Tagen, wo es nach dem Anschlag = Zettel unbeschäftiget wäre zu Hause zu hinterlassen, wo es im Falle einer plötzlichen Abänderung zu finden sey, und jede etwaige Wohnungs-Veränderung alsogleich genau und schriftlich anzuzeigen. Um einen Tag auf dem Lande zu bringen zu können, ist die schriftliche Erlaubniß der

5

Direction einzuholen. Eben so hat jedes Mitglied in dem Augenblicke wo es sich krank und unfähig zum Dienste fühlt, selbst wenn es an demselben Tage unbeschäftigt seyn sollte, sogleich die Anzeige an die Direction zu machen, ohne den Arzt abzuwarten, und das ärztliche Zeugniß noch an demselben Tage einzusenden, welches, auch wenn sich das Mitglied von einem anderen Arzte behandeln läßt, dennoch von dem jedesmaligen Theater-Arzte gefertigt seyn muß. Kein auf dem Anschlag-Zettel als krank oder unpäßlich angeführtes, noch bey einer Vorstellung dem Publikum sichtbar beschäftigtes Mitglied, darf an demselben Abende im Auditorio erscheinen.

Die Nichtbeachtung jedes dieser einzelnen Fälle wird mit drei Kreuzern von jedem Gulden seines monatlichen Gehaltes als Unterstützung=Beitrag bestraft werden. Durch eigenes Verschulden herbeigeführte Dienstes-Unfähigkeit eines Mitgliedes, oder der Fall eines vorhandenen chronischen Uibels, berechtigt die Unternehmung zur Einstellung des laufenden Gehaltes, während der Dauer eines solchen Zustandes.

§. 11.

Bei Mitgliedern mit welchen kein schriftlicher Contract abgeschlossen werden, hat eine Aufkündigung von sechs Wochen, sowohl von Seite der Direction als des Mitgliedes statt, und es darf keines derselben früher abgehen, noch außer den früher obenangeführten Strafen früher entlassen werden. — Ze

der einem Mitgliede gegebene Urlaub, bedingt von selbst die Einziehung des während der Urlaubs-Zeit entfallenden Gehaltes. Jene Mitglieder, welche einen erhaltenen Urlaub aus was immer für einem Grunde überschreiten, unterliegen der Geldstrafe von einer Wochen = Gage als Unterstützungs = Beitrag, für jeden Tag der Urlaubs = Überschreitung, und würden nebst dem noch verbunden seyn, den der Direction dadurch verursachten Schaden derselben zu ersetzen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände ihre augenblickliche Entlassung erhalten. Dasselbe gilt von jenen Individuen, welche ohne schriftlicher Erlaubniß der Direction sich herbeilassen würden, bey anderen als unter der Leitung der unterzeichneten Direction stehenden Privat = oder öffentlichen Anstalten oder Localitäten auf was immer für eine Art mitzuwirken.

### §. 12.

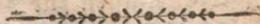
Verbreitung nachtheiliger Gerüchte von zugehenden Darstellungen in Gesellschaften oder öffentlichen Häusern, so wie ihrer Vertheilung, kann der Eintracht der Gesellschaft, und dem Gedeihen der Anstalt schaden, und wird im erwiesenen Falle mit drei Kreuzern von jedem Gulden des monatlichen Gehaltes als Unterstützungs = Beitrag bestraft. — Alle Gesuche und Beschwerden müssen zur Vermeidung aller Mißverständnisse schriftlich bey der Direction eingegeben werden, welche dieselben in möglichster Kürze ebenfalls schriftlich erledigen wird.

5

Jedem Mitgliede wird angezeigt, wenn es in Strafe verfällt, um sich bey der Direction vertheidigen zu können: Gern wird dieselbe jeder gerechten Beschwerde Genüge leisten, und so wie sie jeden Vorgesetzten mit Nachdruck zurechtweisen würde, der in den Mitgliedern der Gesellschaft nicht die Künstler zu achten wüßte, und sie mit stolzem, kaltem, herrischem Tone zur Pflicht verhielte, der sich nicht darauf beschränken würde, jeden höflich auf das Gesetz zurückzuweisen, oder ihm zu erklären, daß er ihn als demselben verfallen anzeigen muß, eben so würde jede Wiedersehung gegen solche die Gesetze und Vorgesetzten Mitglieder geahndet werden, welche selbst bei den vorzüglichsten Talenten sich den bestehenden Anordnungen nicht zu fügen wüßten, ohne deren Befolgung nie ein harmonisches Ganzes hervorgehen kann. Vorstehendes Reglement schließt die durch Zeit und Umstände veranlaßten Abänderungen oder Zusätze derselben nicht aus, welche in vorkommenden Fällen den Mitgliedern jederzeit mittelst Circulare bekannt gemacht werden sollen.

Die Direction des k. k. pr. Theaters  
in der Josephstadt.

Joh. Aug. Stöger.



35 Janus 855  
d. W. Mohr

in  
di-  
en  
en  
der  
ler  
ri-  
auf  
zu-  
als  
rde  
or-  
bst  
den  
Be-  
hen  
Zeit  
"ähe  
llen  
annt  
ters  
ger.



